

**Antrag (CDU-Fraktion und Liberale)
Hortbetreuung Fritz-Reuter-Schule
45. StV vom 09.06.2008; TOP 40; DS 02116/2008**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. für das Schuljahr 2008/2009 für die noch offenen Anträge der Eltern auf Hortbetreuung bis zum 30.06.2008 Lösungen unter Beachtung der räumlichen, materiellen und personellen Bedingungen zu gewährleisten.
2. bis zum Ende dieses Jahres ein tragfähiges Konzept, mindestens für die nächsten 4 Schuljahre, für eine qualitätsvolle und bedarfsgerechte Hortbetreuung unter Berücksichtigung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und der Schulnetzplanung vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Mit Beschluss vom 09.06.2008 (DS 2116/2008) beauftragte die Stadtvertretung den Oberbürgermeister, bis zum Ende des Jahres 2008 ein tragfähiges Konzept, mindestens für die nächsten 4 Schuljahre, für eine qualitätsvolle und bedarfsgerechte Hortbetreuung unter Berücksichtigung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und der Schulentwicklungsplanung vorzulegen.

Hierzu wird der nachfolgende Situationsbericht vorgelegt, der für den eingeforderten Betrachtungszeitraum Aussagen zur Weiterentwicklung der Hortbetreuung in qualitativer und quantitativer Sicht enthält. Er soll Grundlage der Beratung der Gremien der Stadtvertretung sein.

Die Anmeldezahlen für die Grundschulen insgesamt liegen seit den letzten 3 bis 4 Jahren auf etwa gleichem Niveau, wobei die Anmeldungen bei den Schulen in privater Trägerschaft eine steigende Tendenz aufweisen. Deutlich erhöht hat sich bei den städtischen Schulen parallel die Nachfrage nach Hortplätzen und dies insbesondere in der Innenstadt.

Eine Konzeption für einen mehrjährigen Zeitraum ist aufgrund der bislang zu registrierenden Entwicklungen, wie der Expansion der Schulen in privater Trägerschaft und der damit verbundenen Unwägbarkeiten bei den Anmeldezahlen sowohl für die Schulen, als auch die Horte, mit der gebotenen Verlässlichkeit nicht planbar.

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass das vorliegende Datenmaterial mit Stand 18.12.2008 für das Schuljahr 2009/10 nur vorläufigen und damit unverbindlichen Charakter hat. Insoweit sind aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit Korrekturen in allernächster Zeit und bis zum Beginn des Schuljahres 2009/10 zu erwarten.

Kindertagesstättenbedarfsplanung, Nachfragesituation versus Finanzrahmen

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung und die Schulentwicklungsplanung werden kontinuierlich fortgeschrieben. Dabei werden sich abzeichnende Trends in der Bedarfssituation aufgenommen. Dabei ist ein deutliches Gefälle mit steigender Nachfrage und Betreuung in der Innenstadt und abnehmender Tendenz in den Neubaugebieten des Dreesch erkennbar.

Ein stabiles und verlässliches Betreuungsangebot ist auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor, einerseits für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als ein Ausdruck einer familienfreundlichen Stadt und andererseits zur Entwicklung des Wohnstandortes und zur Ansiedlung von Unternehmen. Es ist das Ziel der Stadt Schwerin, eine bedarfsgerechte und standortnahe Bereitstellung von Hortplätzen zu sichern.

Dies ist unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen insbesondere dem Budget Jugend und den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes eine sehr schwierige Aufgabe (siehe Schlussfolgerungen).

Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe.

Schule

Basis ist das Schulgesetz M-V und die auf Grundlage des Gesetzes ergangenen Verordnungen, Erlasse und Richtlinien.

Gemäß den §§ 41-46 SchulG besteht in M-V Schulpflicht, die durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule (in privater Trägerschaft) zu erfüllen ist. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. 06. eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 01.08. desselben Jahres. Kinder, die bis zum 31.12. sechs Jahre alt werden, können eingeschult werden, wenn sie körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind.

Ebenso können Kinder im Einvernehmen mit dem Schulleiter unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes um ein Jahr von der Einschulung zurückgestellt werden.

Mit Beginn der Schulpflicht besteht Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule oder, soweit Einzugsbereiche nicht bestimmt sind, in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten im Rahmen der jeweiligen Aufnahmekapazität. Einzugsbereiche sind für die städtischen Schulen innerhalb des Stadtgebietes nicht mehr festgelegt.

Eine Regelung über das Verfahren zur Feststellung der Aufnahmekapazität besteht nicht. Nach der Rechtsprechung muss die Schule „ bis zur Grenze ihrer Funktionsfähigkeit „ Schüler aufnehmen. Bisher wurde in der Praxis die Kapazität durch die Festlegung einer bestimmten Zügigkeit und innerhalb dieser Zügigkeit mit einer durchschnittlichen Schülerzahl bestimmt. Mit der beabsichtigten Einführung einer schülerbezogenen Stundenzuweisung werden voraussichtlich die Vorschriften für die Bildung einzelner Klassen, wie z.B. die Schülerzahl 28 als Grenze für die Bildung jahrgangsbezogener Klassen, entfallen. Was bleibt, sind Mindestschülerzahlen, die für die Eingangsklassen an Mehrfachstandorten auf mindestens 40 Grundschüler festgesetzt sind.

Übersteigt nun die Schülerzahl diese Kapazität oder wird die Mindestschülerzahl nicht erreicht, werden die Schüler durch die Schulaufsicht im Benehmen mit dem Schulträger einer anderen Schule zugeordnet. Ausnahmeregelungen werden weiterhin möglich sein.

Im Schulentwicklungsplan für die allgemein bildenden Schulen für den Planungszeitraum 2006/07 bis 2010/11 sind 8 Grundschulen in städtischer Trägerschaft (davon eine im Verbund mit einer Regionalen Schule) als langfristig im Bestand gesichert ausgewiesen.

Eine Übersicht über die Schulen, die Schüler- und Klassenzahlen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Hort

Den rechtlichen Rahmen geben hier die §§ 22-26 des SGB VIII sowie das Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG) vor.

Die Hortförderung ist ein eigenständiges Bildungs-, Erziehungs und Betreuungsangebot und erfolgt in Kooperation mit der Schule.

Anders als zum Kindergarten und nunmehr zur Krippe hat der Gesetzgeber keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung in Horten formuliert. Sie soll bedarfsgerecht erfolgen. Der Bedarf entspricht dabei nicht den Bedürfnissen einzelner Personensorgeberechtigter oder individuell dem Kind, sondern hier wird lediglich auf den objektiven Bedarf aller Personensorgeberechtigten abgestellt. Dabei sind Bedürfnisse erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personen zu berücksichtigen. In § 4 der städtischen Satzung zu den Tageseinrichtungen und zur Tagespflege wird diese Anspruchsgrundlage für den Personenkreis der erwerbssuchenden und sozial benachteiligten mit weiteren Bedingungen verknüpft, die von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurden.

Soweit durch die verwaltungsseitige Prüfung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes erfüllt sind, kann dieser im Umfang von 6 Stunden (Ganztagsförderung) oder bis zu 3 Stunden (Teilzeitförderung) durch privatrechtlichen Vertrag mit einem Träger realisiert werden.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung wurde zuletzt im Mai 2008 fortgeschrieben. Danach sind gegenwärtig in 19 Einrichtungen (ohne Grundschulen und mit ihnen verbundene Horte in privater Trägerschaft) derzeit 1255 Hortplätze belegt. Es wurde prognostiziert, dass sich der Geburtenrückgang in dieser Altersgruppe und damit der Betreuungsbedarf erst ab 2020 reduzieren wird. Bei einer angenommenen Betreuungsquote von durchschnittlich 63 % wären somit dem Grunde nach für einen überschaubaren Zeitraum zusätzliche Kapazitäten zu schaffen.

Eine Übersicht über die Einrichtungen und die jahrgangsmäßige Belegung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Zur Einschulungspraxis und zur Vergabe von Hortplätzen

Bis zum Schuljahr 2007/08 erfolgte die Anmeldung der Erstklässler innerhalb eines mit der Schulaufsicht abgestimmten Meldezeitraumes im November des Vorjahres an der jeweils von den Erziehungsberechtigten gewählten Grundschule.

Basis für einen verwaltungsinternen Abgleich der Erfassung der schulpflichtigen und der tatsächlich gemeldeten Kinder waren die Daten des Einwohnermeldeamtes für einen imaginären, nach Strassen orientierten Einzugsbereich der einzelnen Grundschule. Dabei kam es immer wieder zu erheblichen Differenzen. Die Ursachen waren darin begründet, dass aufgrund von Fortzügen das Melderegister nicht immer den aktuellen Stand widerspiegelte oder Eltern den Anmeldezeitraum versäumten und oftmals wiederholt erinnert/ gemahnt werden mussten. Gravierend waren die Lücken, die sich durch Anmeldungen bei Schulen in freier Trägerschaft auftraten. Deren Datenmaterial wurde anfangs nur zögerlich der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung ist die Anmeldung an einer öffentlichen Grundschule noch völlig unverbindlich und keine Zusage einer tatsächlichen späteren Aufnahme. Einerseits muss durch die schulärztliche Untersuchung zunächst die Schulfähigkeit oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden. Dieses Verfahren zieht sich leider auch heute noch bis in den Monat Mai hin. Zum anderen müssen die Aufnahmekapazitäten der Schulen beachtet werden, die ggf. ein Umlenken von Kindern zu anderen zumutbaren Standorten erforderlich machen.

Aufgrund dieser Unsicherheiten konnten in der Vergangenheit erst kurz vor Beginn des Schuljahres relativ verlässliche Aussagen über die Klassenbildung gemacht werden. Maßgeblich für mögliche Korrekturentscheidungen zur Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt ist nach wie vor die tatsächliche Schülerzahl am 1. Schultag!

Die Vergabe von Hortplätzen vollzog sich parallel zum Anmeldeverfahren in der Schule. Aus wirtschaftlichem Interesse heraus waren die Träger daran interessiert, möglichst schnell die Hortplätze für das kommende Schuljahr zu vergeben, also völlig unabhängig von der noch offenen Entscheidung über die Einschulung des Kindes.

Dies führte zu vielen Missverständnissen, Irritationen unter der Elternschaft und nachwirkenden Disharmonien in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kitas, Kita-Trägern und Schul- bzw. Jugendhilfeträgern.

In Erkenntnis, dass diese Herangehensweise allen Beteiligten langfristige Image-Schäden zufügt, wurde das Verfahren einvernehmlich zum Schuljahr 2008/09 in wesentlichen Teilen geändert.

Seitdem erfolgt die Schulanmeldung für alle Grundschulen im Stadtgebiet im Bürgerbüro. Dort können ein Erst- und ein Zweitwunsch hinterlegt werden. Gleichzeitig wird der mögliche Wunsch nach einer Hortbetreuung aufgenommen.

Doppel- oder gar Dreifachanmeldungen bei verschiedenen Schulen sind durch dieses automatisierte Verfahren ausgeschlossen. So konnten mit Stand vom 16.12.2008 bereits 640 von 720 gemeldeten Kindern erfasst und vorläufig zugeordnet werden.

Ein Großteil der noch „fehlenden“ Kinder wird in Privatschulen vermutet, da Eltern nach dortiger direkter Aufnahme keine Veranlassung sahen, ihr Kind in der „Behörde“ anzumelden. Die Daten werden hierzu gegenwärtig abgeglichen. Im Übrigen werden alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten genutzt, den Meldestatus dieser Kinder zu ermitteln.

Schlussfolgerungen

Für die Schule

Nach derzeitigem Stand könnten an den städtischen Grundschulen 512 Kinder zum Schuljahr 2009/10 aufgenommen werden. Das entspricht auf Basis der aktuellen Unterrichtsversorgungs-VO in der Bandbreite von 492-515 Schülern 21 Eingangsklassen, also regelmäßig 2 bis 3 Eingangsklassen je Schule. Diese Werte werden sich aber in den nächsten Monaten noch deutlich verändern. Im letzten Jahr gab es etwa 30 Zurückstellungen vom Schulbesuch, die durch die etwa gleiche Anzahl von vorzeitigen Einschulungen kompensiert werden konnte. Ebenso werden etwa 70 Kinder aus dem Stadtgebiet in Diagnoseförderklassen an den Grundschulen Lankow und Mueßer Berg nach einem besonderen Lehrplan unterrichtet. Bei weiteren rund 50 Kindern wurde sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, diese Kinder werden an den allgemeinen Förderschulen, 35 von ihnen alleine an der Sprachheilschule unterrichtet.

Es wird erwartet, dass auch zum Schuljahr 2009/10 eine etwa gleiche große Anzahl von Kindern den Grundschulen für die reguläre Klassenbildung verloren geht. Dann wären nur noch 17 Eingangsklassen zu bilden, wobei als einzige die Astrid-Lindgren-Schule Gefahr laufen könnte, die Mindestschülerzahl nicht aus eigener Kraft zu erreichen.

Darüber hinaus wird es sich möglicherweise nicht vermeiden lassen, einzelne, bei den Schulen „Frieden“ und „Fritz Reuter“ angemeldete Kinder, aus Kapazitätsgründen auf andere Schulen in ihrem Wohnumfeld (insbesondere „Holgersson“, „Mueßer Berg“ und „Astrid Lindgren“) zu verweisen. Erfahrungsgemäß führt dies zu Auswirkungen bei der Hortplatz-Nachfrage.

Für die Horte

Mit den Trägern der Kindereinrichtungen wurde die Übereinkunft erzielt, dass die Betreuungsverträge mit den Eltern erst ab Februar 2009 abgeschlossen werden. Die parallel vorzunehmende „Bedarfsprüfung“ durch das Jugendamt ist ebenso terminiert. Ob und in welcher Weise Träger diese Übereinkunft praktisch umsetzen, liegt nicht im Einflussbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Insofern ist nicht auszuschließen, dass je nach Umgang der Träger es auch in 2009 Irritationen zur Hortplatzvergabe geben könnte.

Nach aktuellem Stand besteht aufgrund ungeprüfter Elternwünsche eine Nachfrage nach Hortbetreuungsangeboten, die die voraussichtliche Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze um 117 übersteigt. Fast 80 % der angemeldeten Erstklässler würden demnach einen Hort besuchen.

Diese Anzahl wird in Abhängigkeit vom Schulanmeldeverfahren nach unten zu korrigieren sein. Im vergangenen Jahr waren zum gleichen Zeitpunkt noch über 200 zusätzliche Hortplätze angezeigt, die später auf etwa 60 reduziert wurde.

Für die Stadtteile Großer Dreesch, Neu Zippendorf und Mueßer Holz können die voraussichtlichen Bedarfe in den jeweiligen Einrichtungen realisiert werden, auch weil hier aufgrund rückläufiger Nachfrage in den letzten Jahren teilweise Kapazitäten abgebaut wurden. Für die Schulen in der Paulsstadt („Frieden“, „Fritz Reuter“) und der Weststadt („John Brinckman“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass jeweils eine zusätzliche Hortgruppe gebildet werden müsste. Gleiches gilt für den Stadtteil Lankow. An der „Heinrich Heine-Schule“ (Schelfstadt) sind Anmeldungen, die die gegebene Platzzahl übersteigen, nicht angezeigt.

Der Hort versteht sich als eigenständiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot. Bestandteil der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen mit den Trägern sind auch deren pädagogischen Standards, die sie gemäß dem Bildungsanspruch der Kinder mit offenen Lern- und Lebensräumen gewahrt wissen wollen.

Die Hortkapazitäten in der Innenstadt sind ausgelastet.

Seit einigen Jahren werden sowohl in der „Frieden-“, als auch in der „Heine-Schule“ und der „Reuter-Schule“ freie Klassenräume für die Hortbetreuung genutzt. In der „Fritz Reuter-Schule“ werden nunmehr auch Klassenräume vormittags für den Unterricht und nachmittags für die Hortbetreuung (sog. „Doppelnutzung“) benötigt. Dies war zunächst als Übergangslösung geplant, die Anmietung eines benachbarten Gebäudes für Hortzwecke und damit der sukzessive Freizug der Schule ließen sich bislang nicht realisieren..

Für die „John Brinckman-Schule“ wurde eine Lösung im Haus III des Goethegymnasiums (Räume des ehemaligen Medienzentrums) gefunden. Aufgrund des baulichen Zustandes des Gebäudes III wird die weitere Situation von Schuljahr zu Schuljahr neu zu bewerten sein.

In der Grundschule Lankow nutzen 2 Träger verfügbare Klassenräume. Eine Erweiterung des Angebotes wäre möglich, soweit sich dies im Rahmen der gegebenen Betreuungsquote und der Haushaltsansätze umsetzen lässt.

Durch die Veränderungen in der Nachfrage sind an Einzelstandorten Probleme entstanden, die Standards für ein fachgerechtes Angebot bereitzustellen.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch das Landesjugendamt wurden eine Reihe von Befristungen erteilt und zu den räumlichen Erfordernissen Kompromisse gefunden, die nach aktueller Einschätzung länger dauern werden als beabsichtigt. Da diese Situation landesweit anzutreffen ist, hat das Landesjugendamt im Jahre 2007 vorsorglich eine Handlungsorientierung für die Praxis veröffentlicht, die Mindestanforderungen an das Raumangebot bei „Doppelnutzung“ von Schulräumen formuliert (Anlage 3). Nach Ansicht der Verwaltung können diese Bedingungen auch bei einer Ausweitung der Doppelnutzung in den städtischen Schulen erfüllt werden, so dass eine Doppelnutzung für einen mittelfristigen Zeitraum als Betreuungsstandard akzeptiert werden kann. Zur praktischen Umsetzung sind entsprechende Absprachen zwischen den Schulen und den Trägern zu treffen.

Diese Möglichkeit, Hortbedarfe zu decken, wird von den Trägern unterschiedlich bewertet. Mit Blick auf die Situation im Lande M-V insgesamt, sollte aus Sicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der in den nächsten Jahren nur temporär bestehende höhere Bedarf an Hortplätzen durch sog. „Doppelnutzung“ von Klassenräumen gesichert werden.

Fazit

Aufgrund der gegebenen unterschiedlichen Zuständigkeiten (Schulanmeldungen/ Klassenbildungen in vorrangiger Verantwortung des Staatlichen Schulamtes; Hortbetreuung durch Vereinbarung zwischen den Eltern und den Trägern der Einrichtungen) sind beide Systeme nur im Zusammenwirken der Beteiligten weitgehend gestaltbar.

Die Verwaltung ist gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen bemüht, für die in den letzten Jahren entstandene höhere Nachfrage nach Hortbetreuungsangeboten in der Innenstadt Lösungen zu finden. Die bisher gefundenen Kompromisse sind der Tatsache geschuldet, dass Investitionen in Neu- oder Erweiterungsbauten wenn schon nicht mangels Flächenangebot tatsächlich unmöglich, so doch zumindest wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Spätestens ab 2020 wird die Anzahl der für eine Hortbetreuung in Betracht kommenden Kinder deutlich absinken. Der bis dahin relativ kurze Zeitraum erlaubt es nicht, jetzt noch zusätzliche Kapazitäten durch Bauinvestitionen zu schaffen, um aktuelle Bedarfe zu befriedigen, die später nicht mehr gegeben sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landeshauptstadt Schwerin über eine hinreichende Zahl von Hortplätzen verfügt.

Die Hortbetreuung durch Doppelnutzung von Räumen in Grundschulen der Innenstadt mag nicht dem Idealbild aus Sicht mancher Träger entsprechen. Von den Schulen wird ihr jedoch einhellig zugestimmt und sie wird dadurch für die nähere Zukunft unvermeidbar sein. Eine Akzeptanz ist auch aus der Elternschaft heraus erkennbar, da für sie die Sicherheit eines Betreuungsplatzes Vorrang hat. Für sie ist entscheidend, möglichst frühzeitig verbindlich über die Aufnahme in eine Grundschule und in einen Hort eine weitgehend verbindliche Aussage zu erhalten. Eine Beschleunigung der schulärztlichen Untersuchungen würde dieser Forderung gerecht werden können.